



Informationsblatt für Spenden und Sponsoring Leistungen zu Gunsten des Kreises Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschieden, den Kreis Bergstraße mit einer Geld- oder Sachspende oder im Rahmen einer Sponsoring Maßnahme zu bedenken. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement.

Damit Sie einen allgemeinen Überblick über den administrativen Ablauf und die Rahmenbedingungen erhalten, finden Sie nachstehend relevante Informationen.

1. Geldspenden

Für eine **Geldspende** nutzen Sie bitte den Überweisungsweg.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Konto des Kreises Bergstraße an:

Sparkasse Starkenburg
BIC/SWIFT: HELADEF1HEP
IBAN: DE31509514690000030166

Verwendungszweck: „Spende“

Im Verwendungszweck geben Sie bitte das Wort „Spende“ sowie ggf. eine bestimmte Abteilung an, für welche die Geldspende gedacht ist.

Sie können Ihre Spende durch eine entsprechende Angabe im Verwendungszweck zudem mit einer Zweckbindung zu Gunsten konkreter begünstigter Zwecke versehen (z.B. „Spende zur Förderung der Jugendhilfe, der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, u.a.).

Eine Übersicht aller begünstigten Zwecke finden Sie als Anhang zu diesem Informationsblatt.

Sofern Sie als Unternehmen eine Rechnung für eine Lieferung oder Leistung ausstellen, jedoch ganz oder teilweise auf die Bezahlung verzichten, wird dies ebenfalls als Geldspende behandelt.

2. Sachspenden

Sachspenden sind (gebrauchte oder neuwertige) Wirtschaftsgüter, die der Kreis Bergstraße von Ihnen erhält. Im steuerrechtlichen Sinne ist grundsätzlich der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter – also der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes (Zeitwert) zu erzielen wäre – anzusetzen.

Für die Wertermittlung geben Sie als Spender/in bitte ergänzende schriftliche Informationen zu Alter, Zustand, Neupreis usw. bei der Übergabe der Sachspende an. Hilfreich kann hier z.B. die ursprüngliche Rechnung bei Anschaffung des

Wirtschaftsgutes sein.

3. Zuwendungsbestätigung

Für Geldspenden an den Kreis Bergstraße bis zu einem Betrag von 300,- € genügt zur steuerlichen Abziehbarkeit im Rahmen Ihrer Steuererklärung eine Buchungsbestätigung (Kontoauszug) über den gespendeten Betrag.

Bei einer Geldspende von mehr als 300,- € und im Fall von Sachspenden können wir Ihnen auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Sie können eine Zuwendungsbestätigung formlos beantragen (spenden@kreis-bergstrasse.de).

4. Sponsoring

Im Unterschied zur klassischen Geld- oder Sachspende ist das **Sponsoring** eine Unterstützungsleistung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen als Sponsor/in und dem Kreis Bergstraße über den Inhalt von Leistung und Gegenleistung, die wirtschaftlich motiviert sind.

Ein/e Sponsor/in gewährt Geld, einen geldwerten Vorteil oder andere Zuwendungen üblicherweise zum Zwecke eigener unternehmensbezogener Ziele wie etwa in der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Die Zuwendungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Leistungen geregelt (Sponsoring-Vertrag).

Für eine Zuwendung im Bereich des Sponsorings, kann **keine Zuwendungsbestätigung** erteilt werden.

Die Finanzverwaltung hat zur ertragsteuerlichen Qualifikation ein BMF-Schreiben veröffentlicht, den sog. Sponsoring-Erlass (Schreiben v. 18.2.1998, IV B 2 - S 2144 – 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98, BStBl. I 1998, 212). Unter den dort genannten Voraussetzungen können Sie Ihre Aufwendungen im Rahmen des Sponsoringvertrages steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen.

5. Datenschutzinformationen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte den veröffentlichten PDF Dokumenten „Datenschutzinformation Muster Spenden“ und „Datenschutzinformation Muster Sponsoring“.

6. Sonstiges

Für weitere Erläuterungen und Ihre Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachabteilung für Finanzen und Controlling (spenden@kreis-bergstrasse.de).

Anhang steuerbegünstigte Zwecke für Spenden

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.